



## **Verordnung betreffend Fundsachen**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 720 - 722 ZGB, Art. 141 und 332 StGB sowie Art. 5 EG zum ZGB, folgende

## VERORDNUNG BETREFFEND FUNDSACHEN

Anzeige und Abgabe eines Fundes	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Gefundene Sachen (Fundsachen), die der Eigentümerin / dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.00 aufweisen, sind bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und können dort abgegeben werden. Gegenstände von geringerem Wert können ebenfalls abgegeben werden.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Das Fundbüro wird durch die Gemeindeschreiberei geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Entgegennahme bzw. Herausgabe der Fundsachen erfolgt durch die Mitarbeitenden des Empfangs / der Telefonzentrale.</p>
Abgabe / Registrierung	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Das Fundbüro übernimmt für die abgegebenen Fundsachen die der Finderin / dem Finder obliegende Nachforschungs-, Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht. Es wahrt gegenüber der Eigentümerin / dem Eigentümer die der Finderin / dem Finder zustehenden Rechte auf Finderlohn, Auslagen- und Schadenersatz. Die Finderin / der Finder behält ihr / sein Recht auf Eigentumserwerb während der Aufbewahrung der Fundsache durch das Fundbüro.</p> <p><sup>2</sup> Die Finderin / der Finder erhält auf Wunsch für die abgegebene Fundsache eine Empfangsbestätigung. Jede Fundanzeige und jede Fundsache wird registriert.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber ordnet in besonderen Fällen wie bei Notverkäufen, ausserordentlich wertvollen Sachen, Tieren etc. die hierfür geeignete Nachforschung an.</p>
Aufbewahrung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Das Fundbüro sorgt für eine sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.</p> <p><sup>2</sup> Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt. Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber kann nötigenfalls eine abweichende Anordnung treffen.</p>

Herausgabe

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Eigentümerin / der Eigentümer hat den Nachweis des Verlustes der Fundsache zu erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Beschreibung der Fundsache zutrifft und die näheren Umstände des Verlustes dem gemachten Fund entsprechen.

<sup>2</sup> Das Fundbüro gibt die Fundsachen der / dem ausgewiesenen Eigentümerin / Eigentümer gegen Empfangsbestätigung heraus. Vor der Herausgabe des Fundgegenstandes sind Finderlohn, Auslagen- und Schadenersatz sowie die Gebühren zu entrichten. Diese Ansprüche können auch verrechnet werden.

Finderlohn  
und Schadenersatz**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Eigentümerin / der Eigentümer hat der Finderin / dem Finder einen angemessenen Finderlohn zu entrichten und die entstandenen Auslagen zu vergüten.

<sup>2</sup> In der Regel beträgt die Höhe des Finderlohnes

- bis zu einem Wert von CHF 2'000.00 10%
- bei Werten über CHF 2'000.00 zusätzlich 2%  
des CHF 2'000.00 übersteigenden Wertes.

Das Fundbüro bestimmt die Höhe des Finderlohnes.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Ausrichtung eines freiwilligen höheren Finderlohnes.

<sup>4</sup> Die Finderin / der Finder ist stets zu fragen, ob sie oder er mit der Berechnung des Finderlohnes einverstanden ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist bei der Eigentümerin / dem Eigentümer abzuklären, ob sie oder er freiwillig mehr zahlen will. Kommt keine Einigung zustande, ist die Finderin / der Finder an das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Die Fundsache bleibt bis zur gerichtlichen Erledigung beim Fundbüro, da der Finderin / dem Finder ein Retentionsrecht zusteht (Art. 895 ff ZGB).

**Art. 6 a <sup>1</sup>**Finderlohn für  
Personalausweise,  
Kredit- und Bankkarten  
sowie Autoschlüssel

<b>Ausweise / Karten</b>	<b>Wert CHF</b>	<b>davon 10%</b>
Pass	140.00	14.00
ID	70.00	7.00
Führerausweis	60.00	6.00
Swisspass	30.00	3.00
Geschenkkarte (wenn Betrag bekannt)		

<sup>1</sup> Fassung vom 3. Februar 2020 – Inkraftsetzung 1. März 2020

Kredit-, Bank-, Versicherungskarten		kein Finderlohn
Cumulus / Supercard und andere		kein Finderlohn
<b>Schlüssel</b>		
Autoschlüssel nur elektronische	200.00	20.00
andere Schlüssel		kein Finderlohn

- Art. 7**
- Gebühren
- <sup>1</sup> Die Empfängerin / der Empfänger der Fundsache hat dem Fundbüro für Nachforschung und Aufbewahrung eine Gebühr von CHF 10.00 zu bezahlen, sofern die Fundsache einen Wert von mehr als CHF 200.00 hat.
- <sup>2</sup> Bei aufwändigen Nachforschungen bzw. bei hohen Kosten für die Aufbewahrung werden die effektiven Auslagen berechnet.
- Art. 8**
- Rückgabe an Finderin / Finder
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird der Finderin / dem Finder die Fundsache gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Die Aufbewahrungspflicht geht damit bis zum Ablauf von 5 Jahren auf die Finderin / den Finder über.
- Art. 9**
- Verlust der Finderansprüche
- Die Finderin / der Finder verliert seine gesetzlichen Rechte und Ansprüche, wenn sie oder er trotz schriftlicher Aufforderung die Fundsache oder den Finderlohn nicht innert Monatsfrist beim Fundbüro abholt.
- Art. 10**
- Verwertung
- <sup>1</sup> Das Fundbüro verwertet nicht abgeholte Fundsachen in öffentlicher Versteigerung, durch freihändigen Verkauf oder übergibt sie einer sozialen Institution.
- <sup>2</sup> Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder rasch verderben, werden sofort verwertet.
- <sup>3</sup> Der Erlös aus der Verwertung wird den Sozialen Diensten zur Verfügung gestellt.
- Art. 11**
- Eigentumserwerb
- <sup>1</sup> Die Finderin / der Finder erwirbt das Eigentum an der Fundsache nach 5 Jahren.
- <sup>2</sup> Die Erwerberin / der Erwerber von Fundgegenständen, die das Fundbüro vor Ablauf von 5 Jahren verwertet hat, wird Eigentümerin / Eigentümer und braucht sie gegenüber der Ver-

liererin / dem Verlierer (ursprünglicher Eigentümer) nicht mehr herauszugeben. Die Verliererin / der Verlierer kann binnen 5 Jahren seit Verlust nur noch den Verwertungserlös vom Fundbüro beanspruchen.

- Art. 12**
- Widerhandlungen <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft.
- <sup>2</sup> Die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.
- Art. 13**
- Inkrafttreten;  
Aufhebung bisherigen  
Rechts <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Weisungen betreffend Fundsachen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Muri bei Bern, 21. Januar 2013 / 3. Februar 2020

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin-Stv.:

Thomas Hanke Corina Bühler